

Amtliche Publikationen

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend AS35 Kreuzlingen Perron 4

Gemeinde: Kreuzlingen

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB

Gegenstand: Die S44 soll als zweit- stündlich beschleunigte S-Bahn in einem leicht hinkenden Halbstun- dentakt zum Fernverkehrszug Wein- felden – Konstanz verkehren. Hier- für sind Anpassungen in Kreuzlin- gen notwendig, namentlich wird der Perron stirnseitig an die neu zu er- stellende Rampe Seite PU Konstanz- erstrasse angeschlossen. Auf der Ostseite wird der Perron mit einer weiteren neuen Rampe von der PU All- eestrasse her erschlossen. Die gleichzeitige Einfahrt Gleis 3/4 wird mit dem Verschieben des Signals oh- ne Tiefhaltung ermöglicht. Die Si- gnalverschiebung bedingt die Ver- längerung des Perrons 2/3, damit die geforderte Nutzlänge von 220 m auf Gleis 3 weiterhin ermöglicht werden kann.

Zur Ausführung dieser Arbeiten ist eine temporäre Rodung mit Wieder- aufforstung von 247 m² und eine de- finitive Rodung mit Ersatzaufforst- ung von 364 m² vorgesehen.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufge- legten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren: Das Plangenehmigungs- verfahren richtet sich nach dem Ver- waltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundes- amt für Verkehr (BAV).

UVP-Pflicht: Das Vorhaben unter- steht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü- fung (UVP) nach Art. 10a des Umwelt- schutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Der UVP-Bericht ist Teil der aufgelegten Planunterlagen.

Öffentliche Auflage: Die Planunterla- gen können vom **9. Mai 2025 bis 10. Juni 2025** während den ordentli- chen Öffnungszeiten bei der Stadt Kreuzlingen, Bauverwaltung, Haupt- strasse 88, 8280 Kreuzlingen einge- sehen werden.

Aussteckung: Die durch das geplan- te Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hoch- bauten werden profiliert (z.B. Terrain- veränderungen, Rodungen, Rechts- erwerb etc.).

Einsprachen: Wer nach den Vor- schriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Ge- nehmigungsbehörde Einsprache er- heben.

Wer nach den Vorschriften des Bun- desgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Par- tei ist, kann während der Auflage- frist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Ent- eignung nach Art. 12 EntG; die gefor- derte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpäch- ter davon ihren Mietern und Päch- tern sofort nach Empfang der persö- nlichen Anzeige Mitteilung zu ma- chen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bun- desamt für Verkehr, Sektion Bewil- ligungen I, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache er- hebt, ist vom weiteren Verfahren aus- geschlossen.

Einwände betreffend die Ausste- ckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vor- zubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Enteignungsbann: Mit der Zustel- lung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustim- mung des Enteigners keine die Ent- eignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Ent- eigners vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Bern, 6. Februar 2025

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Gestaltungsplan «Minerva»

Über die an der Nationalstrasse lie- genden Parzellen Nrn. 88, 89 und 1455 hat der Stadtrat nachstehende Planungsgeschäfte erlassen: Gestal- tungsplan «Minerva» sowie Teilauf- hebung Baulinienplan «Grundbuch- plan Nr. 4». Der Gestaltungsplan «Mi- nerva» unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 24 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Bauge-

setzes (PBG). Er ist nach Erledi- gung der Einsprachen der Gemein- deabstimmung zu unterbreiten, wenn dies mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten während der Auf- lagefrist verlangen.

Die Planungsunterlagen liegen in der Zeit vom **9. bis 28. Mai 2025** bei der Bauverwaltung Kreuzlingen, Haupt- strasse 88, öffentlich zur Einsicht auf (§§ 29 ff. PBG). Wer durch die Pla- nungsgeschäfte berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Stadtrat, zuhan- den der Bauverwaltung, Hauptstras- se 88, 8280 Kreuzlingen, Einspra- che erheben.

Gestaltungsplan «Wolfacker Ost» – Information und Mitwirkung

Über die zwischen der Gaissberg- und Wolfackerstrasse liegende Parzelle Nr. 1259 soll der Gestaltungsplan «Wolfacker Ost» erlassen werden. Die Planungsunterlagen können in- nerhalb der Vernehmlassungsfrist vom **9. bis 28. Mai 2025** bei der Bau- verwaltung Kreuzlingen während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Stellungnahmen oder Anregungen zum Planungsvorhaben sind wäh- rend der Vernehmlassungsfrist schriftlich an folgende Adresse zu richten: Bauverwaltung, Hauptstras- se 88, 8280 Kreuzlingen

Baugesuche

Beim Stadtrat Kreuzlingen sind fol- gende Baugesuche eingegangen:

2025-0076

Erstellen Treppenabgang, Ilgenstras- se 15

Spadino Stefanie + Luigi, Ilgenstras- se 15, 8280 Kreuzlingen

2025-0077

Aussenwärmepumpe Luft/Wasser, Weststrasse 25

Schiesser Lieselotte, Weststrasse 25, 8280 Kreuzlingen

2025-0078

2 Plakatwände an den Seitenfassa- den (neues Sujet + unbefristet), Kon- stanzerstrasse 6 + 8

HTC High-Tech-Center AG, Konstanz- erstrasse 6, 8280 Kreuzlingen

2025-0079

Erdwärmesondenbohrung (geänder- ter Standort), Seetalstrasse 55

Stadt Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen

2025-0080

Erstellen Pool, Stützmauer + Sicht- schutz, Eichenstrasse 10
Blay Martin + Martina, Eichenstras- se 10, 8280 Kreuzlingen

2025-0081

Energetische Dachsanierung West- flügel, Photovoltaikanlage, Hafen- strasse 50 (benötigt Ausnahmege- nehmigung für Abweichung vom Ge- staltungsplan)

Stromeyer AG, Hafenstrasse 50a, 8280 Kreuzlingen

2025-0082

Neubau 3 Mehrfamilienhäuser, Erd- wärmesondenbohrungen, Bergstras- se 68, 68a + 70 (Lärmschutzwand be- nötigt Ausnahme genehmigung für Überschreitung Baulinie)

Quadratmeter Invest AG, Altweg 16, 8500 Frauenfeld

2025-0083

Aussenwärmepumpe Luft/Wasser, Zelgstrasse 13

König Invest AG, Dammstrasse 15, 8280 Kreuzlingen

2025-0084

Erstellen Pool mit Wärmepumpe, Ei- chenstrasse 13

Feigenbaum Florian, Eichenstrasse 13, 8280 Kreuzlingen

Die Pläne liegen vom **13. Mai bis 2. Ju- ni 2025** bei der Bauverwaltung Kreuz- lingen, Hauptstrasse 88, öffentlich zur Einsicht auf. Wer vom Bauvorha- ben berührt ist und ein schutzwür- diges Interesse hat, kann während der Auflagefrist beim Stadtrat Kreuz- lingen, Bauverwaltung, Hauptstras- se 88, 8280 Kreuzlingen, schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Baubewilligungen erteilt

– Umbau Feuerwehrdepot, Erdwär- mesondenbohrungen, Seetal- strasse 55

– Umbau + Sanierung Wohnhaus, Lohstrasse 17

– Umbau Heizung (Ersatz Wärme- pumpe durch innenaufgestellte Luft/Wasser Wärmepumpe), Lang- haldenstrasse 39

– Änderung der Erdwärmesonden- bohrungen, Eschenstrasse 9

– Erstellen Aussenwärmepumpe Luft/Wasser, Gottliebenstrasse 17

– Änderung für Erweiterung Reduit, Aussenwärmepumpe Luft/Was- ser, Winzerstrasse 4